

Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

für

Wohnverbund St. Gertrud, Morsbach

vom 14.12.2020

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“, der „Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020“ in der Fassung vom 02. November 2020 und der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH) vom 11.12.2020. Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Antigen-Test ist ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeitende und alle Bewohner bzw. alle Klienten, sowie Mitarbeiter, bei denen eine Hospitation erfolgt.
- Einen Anspruch auf regelmäßige Testung haben Mitarbeitende mit direktem Bewohnerkontakt, Reinigungskräfte und Bewohner.

- Einen Anspruch auf Testung haben Therapeuten, Ärzte, Reha-Techniker und alle weiteren Personen mit direktem Bewohnerkontakt.
- Besucher/Angehörige haben unter den in Punkt 3.3. genannten Fällen Anspruch auf einen PoC-Test.
- Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht ausschließlich angezeigt bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
 - bei Mitarbeitenden und/oder Bewohnern / Klienten zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung bzw. dem Dienst,
 - bei Bewohnern und Klienten, die neu in die Einrichtung aufgenommen bzw. erstmalig vom ambulanten Dienst versorgt werden.

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt erforderlich. Bei Neuaufnahmen darf der PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein negativer PCR-Test durch das Krankenhaus vorzulegen.

3. Häufigkeit der Testung

3.1 Testung mit Anlass

- Bei allen Mitarbeitenden und Bewohnern bzw. Klienten wird täglich ein Symptommonitoring bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.
- Werden beim Symptommonitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt.

3.2 Testung ohne Anlass

- Vor Beginn einer Hospitation wird ein PoC-Test durchgeführt.
- Vor Dienstbeginn neuer Mitarbeitenden wird ein PoC-Test durchgeführt.
- Bewohner sollen 1x wöchentlich mit einem PoC-Test getestet werden. Dazu muss die Einwilligung des Bewohners oder des rechtlichen Betreuers vorliegen.
- Mitarbeitende und Reinigungskräfte mit direktem Bewohnerkontakt werden grundsätzlich 1x wöchentlich getestet. Teilzeitbeschäftigte oder Mitarbeitende, die erkrankt oder im Urlaub waren, werden nach 6 dienstfreien Tagen vor Beginn ihres nächsten Dienstes getestet.
- Therapeuten, Ärzte, Reha-Techniker und alle weiteren Personen, deren Eintritt in die Einrichtung unerlässlich ist, werden vor dem Bewohnerkontakt mit einem PoC-Test getestet.

3.3 Testungen von Besuchern sowie abholenden und zurückbringenden Angehörigen

- Bei jedem Besucher wird ein Symptommonitoring gemäß der Corona-Testverordnung durchgeführt. Werden leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen,

Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt, wird Besucher zum Schutz des Bewohners der Zutritt verwehrt. Ein PoC-Test wird dann nicht durchgeführt.

- Zusätzlich zu dem Symptommonitoring wird jeder Besucher mit einem PoC-Test beim Eintreffen und vor dem Bewohnerkontakt getestet. Ist der Test positiv, wird der Zutritt verweigert.
- Vor jedem mehrtägigen Aufenthalt der Bewohner außerhalb der Einrichtung, z.B. bei einem Besuch bei Eltern oder Angehörigen, wird das Symptommonitoring durchgeführt. Wenn bei einem der beteiligten Personen leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden, soll der Besuch unterbleiben.
- Zusätzlich zu dem Symptommonitoring wird jede, den Bewohner abholende Person, mit einem PoC-Test beim Eintreffen und vor dem Bewohnerkontakt getestet. Bei Bewohnern, die die Einrichtung für mehrere Tage verlassen, soll der letzte negative PoC-Test nicht älter als 4 Tage sein. Liegt er mehr als 4 Tage zurück, erfolgt ein PoC-Test. Ist eines der beiden Testergebnisse positiv, wird der mehrtägige Aufenthalt nicht gestattet.
- Bei der Rückkehr des Bewohners werden sowohl die den Bewohner zurückbringende Person wie auch der Bewohner mit einem PoC-Test getestet.
- Bei einer Abwesenheit des Bewohners ohne Übernachtung (stundenweise) erfolgt nur bei der Ankunft eine Besuchertestung mit PoC-Test. Bei Bewohnern, die die Einrichtung für mehrere Stunden verlassen, soll der letzte negative PoC-Test nicht älter als 4 Tage sein. Liegt er mehr als 4 Tage zurück, erfolgt ein PoC-Test. Ist eines der beiden Testergebnisse positiv, wird die stundenweise Abwesenheit nicht gestattet.

3.4 Ausnahmeregelungen

- In besonderen Gefahrenlagen, z.B. bei einem Infektionsgeschehen innerhalb der Einrichtung, in der WfmB oder im Umfeld der Einrichtung kann kurzfristig die beschriebene Teststrategie modifiziert werden.
- Die beschriebene Testung kann nur durchgeführt werden, wenn ausreichendes und den Vorgaben entsprechendes, medizinisch geschultes Personal zur Verfügung steht.
- Die beschriebene Testung kann nur durchgeführt werden, wenn ausreichend PoC-Tests zur Verfügung stehen.
- Die beschriebene Testung kann nur durchgeführt werden, wenn die Refinanzierung der Aufwendungen hinsichtlich der Material- und Personalkosten gesichert ist.

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1. Vorbereitung

- Die Testung wird beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu werden das Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht.
- Die Kontingenzteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt (max. 30 Tests pro Bewohner pro Monat für Angebote der besonderen Wohnform bzw. 15 Tests pro Klient pro Monat für ambulante Betreuungsdienste).

- Die Platzzahl an Bewohnern und der ambulant betreuten Klienten wird dem Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung bzw. den Dienst beschafft.
- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung Herrn Matthias Imhäuser und Frau Heike Schmidt.
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen werden in die Testung eingewiesen durch die Allgemeinmedizinerin Frau Natalja Snopkov in 51597 Morsbach. Die Einweisung wird von der Einrichtungsleitung des Wohnverbund St. Gertrud dokumentiert.
- Es werden Personalkapazitäten für Terminabsprachen und die Durchführung der Testungen eingeplant, sofern immer ausreichend geschulte Mitarbeitende zur Verfügung stehen. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Einrichtungsleitung.
- Die Testung von Klienten in dem ambulant unterstützenden Dienst wird in der Terminplanung berücksichtigt. Die Verantwortlichkeit liegt bei der jeweiligen Bezugsbetreuerin.
- Es wird, sofern im Handel erhältlich, ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Einrichtungsleitung.
- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant:
Standort Kirchstr.: Kapelle des Wohnverbund St. Gertrud; für Bewohner*innen individuelle Bewohner-Innenzimmer
Standorte Wohnhaus Waldbröler Str. und Wohnhäuser Bahnhofstr.: Außenbereiche und Terrassen; für Bewohner*innen individuelle Bewohner-Innenzimmer
- Das Testkonzept wird auf der Homepage des Wohnverbund St. Gertrud veröffentlicht und den Bewohnern und gesetzlichen Vertretern zur Kenntnis gebracht.
- Bei gesetzlich betreuten Bewohnern oder Klienten wird eine Testgenehmigung von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Einrichtungsleitung.
- Es wurden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt erstellt. Diese sind dem Testkonzept beigelegt.
- Das vorhandene Besuchskonzept wurde hinsichtlich der erforderlichen Testungen bis zum Testergebnis sowie bezogen auf Besucher mit relevanten Symptomen angepasst.

4.2 Durchführung

- Bei den Testungen werden die Vorgaben zum Tragen von Schutzausrüstung beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner und Besucher über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner wird die Ablehnung akzeptiert und dokumentiert. Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen

eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem Bewohner besprochen.

- Der Sachverhalt wird von den Mitarbeitenden an die Einrichtungsleitung weitergegeben, die diesen dokumentiert.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen Person vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis ist der getesteten Person mitzuteilen.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert und datenschutzkonform behandelt.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises oder dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Namen und Anschrift sowie ggfs. der Rufnummer.
- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitenden und Bewohnern wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst.

Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.

Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung/ Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).

- Bei Besuchen von Sterbefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen im Hinblick auf Besuche und Testungen veranlassen.
- Nach der Testdurchführung werden der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAEmpfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ entsorgt.
- Die Einrichtung / der Dienst meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse in den Kategorien Bewohner/ Klienten, Mitarbeitende und Besucher.

5. Zusätzliche Hinweise

- Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der CoronaPandemie weiterhin zu beachten:
 - o Abstand halten
 - o Händehygiene
 - o Mund-Nasen-Schutz
 - o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

6. Inkrafttreten

Das Testkonzept tritt am 16.12.2020 bis auf Widerruf in Kraft.